**STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,**

**U R T E I L**

Nr. 84.363 vom 22. Dezember 1999

A.76.338/XIII-400

In der Rechtssache : **Die Vereinigung ohne Erwerbszweck "VEREINIGUNG ZUR ERLANGUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES BELGIENS ALS REGION UND GEMEINSCHAFT - VEG"**,

Stendrich 131
4700 Eupen,

gegen :

**den Belgischen Staat**, vertreten durch :

1. den Vizepremierminister und Minister des Haushalts,
2. den Minister der Wissenschaftspolitik,

Wahldomizil bei
Herrn Jérôme SOHIER, Rechtsanwalt,
Avenue Emile De Mot 19
1000 Brüssel.

---

**DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,**

Aufgrund der am 7. August 1997 eingereichten Klageschrift, mit der die Vereinigung ohne Erwerbszweck "VEREINIGUNG ZUR ERLANGUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES BELGIENS ALS REGION UND GEMEINSCHAFT VEG" die Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 14. März 1997 zur Festlegung der Arbeitsweise der Sprachinspektion im Unterrichtswesen beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Gegenantwortschriften;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 13. Juli 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Februar 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 15. März 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn R. PANKERT, Vorsitzender, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn R. WEICHLER, die loco Herrn J. SOHIER, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Arbeitsweise der Sprachinspektion im Unterrichtswesen durch einen königlichen Erlaß vom 30. November 1966, geändert durch die königlichen Erlasse vom 15. Februar 1969 und 30. November 1994 geregelt wurde; daß der angefochtene Erlaß vom 14. März 1997 diese Angelegenheit neu regelt und den geänderten Erlaß vom 30. November 1966 aufhebt;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei eine auf Mangel an Interesse seitens der klagenden Partei beruhende Unzulässigkeitseinrede geltend macht; daß sie darauf hinweist, daß die Vereinigung laut Artikel 3 ihrer Satzung auf die Erlangung der Gleichberechtigung des Gebietes deutscher Sprache als Region und Gemeinschaft im föderalen Belgien abziele; daß sie feststellt, daß die klagende Partei dem angefochtenen Erlaß vorwerfe, keine zweisprachige "deutsch-französische" bzw. dreisprachige "deutsch-flämisch-französische" Inspektion vorzusehen; daß sie vorhält, es sei nicht erwiesen, daß die Klage sich auf den Zweck der klagenden Vereinigung beziehe; daß sie außerdem hinzufügt, daß auch wenn vorausgesetzt werde, daß das Interesse der klagenden Partei nachgewiesen sei, dieses Interesse nicht unmittelbar sei, da die etwaige Aufhebung des angefochtenen Erlasses keine Auswirkung auf das Verfahren zur Nichtigerklärung des Erlasses der Regierung der Deustchsprachigen Gemeinschaft vom 9. Oktober 1995 habe, ein Verfahren, das übrigens von der klagenden Partei eingeleitet worden sei, die diesem Erlaß das Fehlen einer effizienten Sprachinspektion in den Unterrichtseinrichtungen des deutschen Sprachgebiets vorwerfe;

In der Erwägung, daß die klagende Partei erwidert, die Ständige Sprachenkontrollkommission habe sie schon als Klägerin anerkannt; daß sie vorhält, die öffentliche Ordnung könne nur wiederhergestellt werden, wenn aufgrund eines Staatsratsurteils der angefochtene königliche Erlaß vervollständigt werde;

In der Erwägung, daß der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 78.242 vom 20. Januar 1999 die Klage der klagenden Vereinigung gegen den obengenannten Erlaß vom 9. Oktober 1995 mit der Begründung abgewiesen hat, daß, da die Vereinigungszielsetzung besonders umfassend war, das von der Klägerin angeführte Interesse mit dem

allgemeinen Interesse gleichgesetzt werden konnte und die Klage einer Popularklage ähnlich war;

In der Erwägung, daß der angefochtene Akt die Gleichberechtigung des Gebietes deutscher Sprache als Region und Gemeinschaft nicht beeinträchtigt; daß darüber hinaus die "Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung" nicht in den Zweck der klagenden Vereinigung paßt und passen kann; daß die Klage sich nicht unmittelbar auf den Zweck der klagenden Vereinigung bezieht; daß sie mit einer Popularklage gleichzusetzen ist; daß die Einrede angenommen werden muß,

**E N T S C H E I D E T :**

**Artikel 1.**

Die Klage wird abgewiesen.

**Artikel 2.**

Die Kosten, festgestellt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am 22.Dezember 1900 neunundneunzig, bei der :

| | | |
|---|---|---|
| die Herren | HANOTIAU, | Kammervorsitzender, |
| | KREINS, | Staatsrat, |
| die Damen | GEHLEN, | Staatsrat, |
| | NOTEBAERT, | Kanzler, |

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.